

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Wie häufig wurde die Approbation bei Ärzten und Zahnärzten mit ausländischen Berufsabschlüssen verweigert?

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 25.02.2025
- Drs. 19/6627,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 11.03.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Approbation wird von der zuständigen Behörde des Bundeslandes erteilt, in dem die Abschlussprüfung, also das Staatsexamen, erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Studienabschluss im Ausland erfolgt die Zulassung gemäß § 12 Bundesärzteordnung in dem Bundesland, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.¹

Die Approbation ist eine unbeschränkte Berufsausübungsberechtigung. Grundsätzlich können alle Ärzte bzw. Zahnärzte die Approbation beantragen. Für Ärzte bzw. Zahnärzte, die ihre Ausbildungen innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz absolviert haben, ist generell nur die Erteilung der Approbation vorgesehen. Ärzte bzw. Zahnärzte, die ihre Ausbildungen in Drittstaaten abgeschlossen haben, also außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, müssen für die Erteilung der Approbation einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen. Zu diesem Zweck wird geprüft, ob zwischen der im Ausland absolvierten ärztlichen Ausbildung und dem deutschen Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium wesentliche Unterschiede bestehen.² Zu den Aufgaben der Abteilung 1 des Niedersächsischen Zweckverbandes zur Approbationserteilung (NiZZA) gehört die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen an Ärzte und Zahnärzte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben (ausländischer Berufsabschluss) und in Niedersachsen ihren Beruf ausüben wollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA) erfasst seit 2020 Anträge auf Berufserlaubnisse und Approbationen nach Personenidentität (eine Person kann dabei mehrere Anträge stellen, wird aber nur einmal erfasst). Daher kann die Anzahl der Anträge auf Approbationen nicht separat ermittelt werden. Es kann daher nur die Anzahl der erteilten Approbationen und der Ablehnungen bzw. anderweitigen Erledigungen pro Jahr mitgeteilt werden. Ablehnungen und anderweitige Erledigung werden aber nicht gesondert erfasst, da Ablehnungen sehr selten vorkommen. Eine statistische Erhebung nach Antragsort und -stelle erfolgt nicht, so dass der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

¹ https://web.archive.org/web/20160502222900/http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Liste_der_Approbationsbehoerden_final.pdf

² https://www.nizza.niedersachsen.de/startseite/abteilung_1_approbationen_und_berufserlaubnisse_erkennung_auslaendischer_berufsqualifikationen/abteilung_1-erkennung-auslaendischer-berufsqualifikationen-150219.html

1. Wie viele Ärzte und Zahnärzte mit ausländischen Berufsabschlüssen haben in den letzten 10 Jahren beim NiZzA oder anderen Stellen in Niedersachsen eine Approbation beantragt (bitte nach Jahren sowie Antragsort und -stelle aufschlüsseln)?

Antwort auf Fragen 1 und 2:

Jahr	Erteilte Approbationen mit ausländischen Berufsabschlüssen	anderweitige Erledigungen und Ablehnungen
2015	363	53
2016	560	121
2017	454	140
2018	501	185
2019	723	582
2020	702	328
2021	916	339
2022	865	183
2023	838	479
2024	999	190

2. Wie vielen Ärzten und Zahnärzten wurde die Approbation mit ausländischen Berufsabschlüssen in den letzten 10 Jahren verweigert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Was waren die Gründe für die Verweigerungen (bitte möglichst nach Anzahl und Verweigerungsgrund aufschlüsseln)?

Ablehnungen und anderweitige Erledigung werden nicht gesondert erfasst.

Eine Ablehnung kommt letztlich nur in Betracht, wenn

1. die antragstellende Person vor Aufnahme des Studiums in einem Drittstaat bereits ein Studium der Humanmedizin an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
2. das Studium erfolgte an einer im Ausbildungsland nicht anerkannten Hochschule oder
3. die antragstellende Person nach drei Prüfungsversuchen die Kenntnisprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die antragstellende Person nicht über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügt.

Den größten Anteil an den Fallzahlen der anderweitigen Erledigung machen Anträge aus, die von den Antragstellenden nicht weiterverfolgt werden oder die in andere Bundesländer abwandern oder in mehreren Bundesländern gleichzeitig Anträge gestellt haben.